

**Satzung der Lokalen
Aktionsgruppe (LAG)
„Energierregion im
Lausitzer Seenland“ e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LAG „Energierregion im Lausitzer Seenland“ e.V. und ist im Vereins - Register - Nr. VR 4567 CB beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01979 Lauchhammer, Am Werk 8.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der LEADER-Region „Energierregion im Lausitzer Seenland“ unter Beteiligung aller betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftlichen Gruppierungen, Institutionen und sonstigen Einrichtungen. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, mit einer engen Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Tourismus, Wirtschaft, Bildung, Kultur und Soziales, regionale Probleme unter Anwendung der LEADER-Methode zu lösen, Entwicklungspotenziale aufzuzeigen, sowie die Wirtschaft und den ländlichen Raum in seiner Gesamtheit zu stärken.
- (2) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Initiierung, Entwicklung und Umsetzung regionaler Konzepte und Leitbilder.
 - b) Aufbau eines Regionalmanagements, das innovatives und zielführendes Handeln auf regionaler Ebene nicht nur anregt, sondern verstärkt, Fördermöglichkeiten und regionale Entwicklungspotenziale aufzeigt und somit nachhaltig und zielführend erschließt.
 - c) kommunal übergreifende Zusammenarbeit, sowie Kooperation auf örtlicher, regionaler, überregionaler und internationaler Ebene bzw. in Zusammenarbeit und Kooperation mit Institutionen des Landkreises, des Landes und des Bundes.
 - d) Durchführung von Kooperationsprojekten und Vernetzung von Partnerschaften auf allen Ebenen.
 - e) Aus – und Fortbildung/Weiterbildung, um die Umsetzung von qualifizierten Projekten innerhalb der LEADER-Region zu fördern und zu gewährleisten.
 - f) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins, sowie durch Information und Beratung über Förderstrategien und Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU.
- (3) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
 - Zuwendungen der öffentlichen HandArt und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragssatzung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und jede juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach

Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.

§ 7 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer, Forscher, Praktiker, Politiker und Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ernannt werden, die für besondere Dienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt.

Die Einzelheiten regelt eine Beitragssatzung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) spätestens bis zum 31.05. schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, zuständig, insbesondere für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestellung von mindestens einem Revisor,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisions- bzw. Kassenprüfberichts,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) den Beschluss der Vereinssatzung, bzw. der Satzungsänderungen,
 - h) die Festlegung und Beschlussfassung der Beitragssatzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Festlegungsprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen und darauf in der Einladung hingewiesen wurde. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Zur Änderung der Satzung (Einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie weiteren neun Personen. Der Landkreis-Oberspreewald-Lausitz ist geborenes Mitglied im Vorstand und stellt ein Mitglied für den Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden wenn sie zuvor schriftlich die Bereitschaft zur Wahl des Amtes erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Funktionen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Dem Leiter des LEADER-Regionalbüros kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Die Revisoren

- (1) Der Revisor/die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt.
- (2) Er/Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Der Revisor/die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- (6) Der Revisor/die Revisoren haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Oberspreewald Lausitz zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20. Januar 2016 von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in Lauchhammer beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft (Beschluss Nr. 137/2016).

Lauchhammer, den 20.01.2016



Roland Pohlentz
Vorsitzender der LAG



Bärbel Weihmann
stellv. des Vorsitzenden